

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule für angewandte Wissenschaften München</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe (bis WS 2023 Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe)</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der StudienanfängerInnen	28	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der AbsolventInnen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 15/16 – WS 21/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	10.05.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	22
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	23
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	30
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	30
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	30
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	30
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium.....	31
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	33

**V Glossar .....34**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

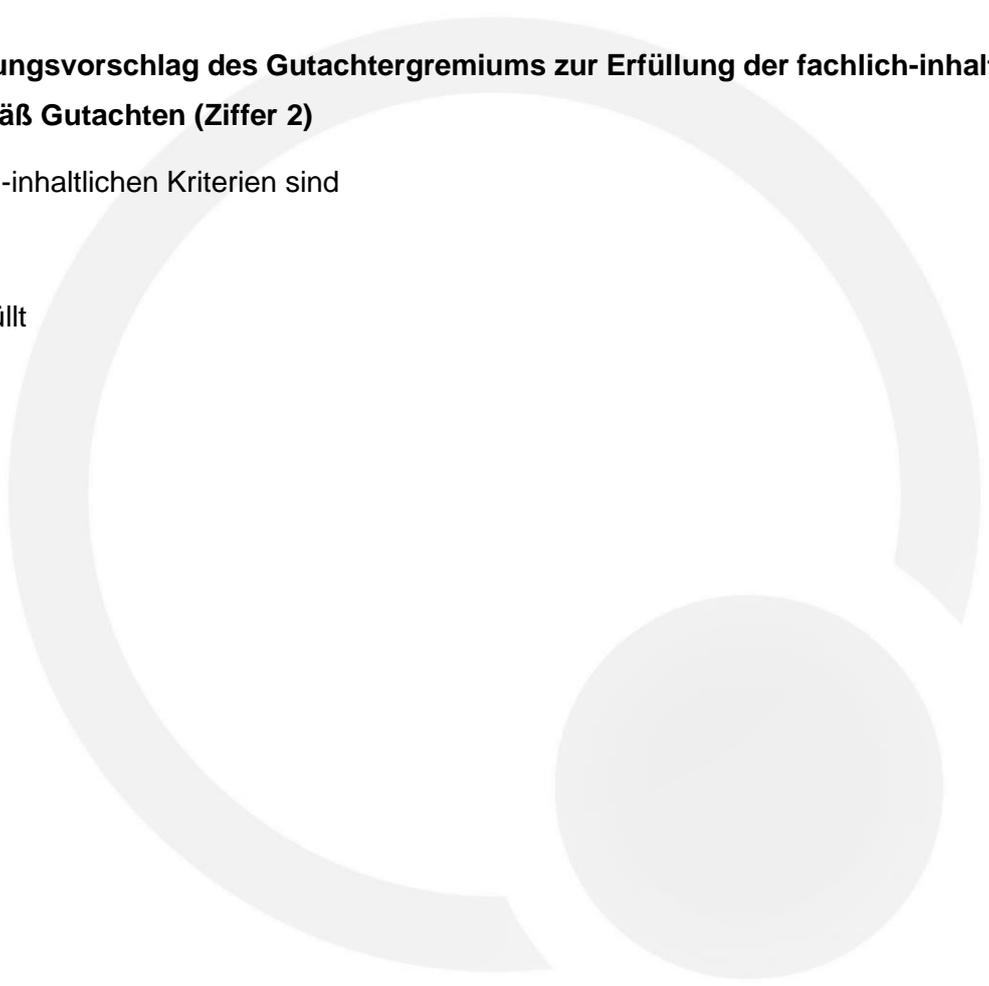
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München (Hochschule München) ist eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften Deutschlands. Sie hat den Anspruch, in Lehre, Forschung und Wirtschaft qualitativ der Spitzengruppe der deutschen Hochschulen für angewandte Wissenschaften anzugehören. Für die Hochschule München heißt dies, exzellente und auf dem Arbeitsmarkt begehrte AbsolventInnen auszubilden, hochaktuelle praxisrelevante Forschungsergebnisse zu erzielen sowie Impulse für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu geben.

Der Studiengang wird von der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München angeboten. Zugangsberechtigt sind AbsolventInnen aus den Bereichen Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften oder fachlich verwandten Studiengängen.

Der Studiengang „Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe“ (M.A.) (bis WiSe 2023 „Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe“) zielt auf eine zukunftsgerichtete Sicherung von Teilhabestrukturen. Er vermittelt berufsbezogene Kompetenzen für die Analyse von Veränderungsprozessen im betrieblichen, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich und für die methodisch fundierte Konzeption, Durchführung und Evaluation von Bildungs-, Beteiligungs- und Integrationsprozessen. Hierbei ist es ein Alleinstellungsmerkmal, dass Fähigkeiten für die intersektorale und transdisziplinäre Herangehensweise entwickelt werden, um ungleiche Lebenslagen, Milieus, Zugehörigkeiten, Zuschreibungen und Anerkennungsstrukturen wissenschaftsbasiert und methodisch fundiert zu berücksichtigen. Das Ziel des Studiengangs ist es, Fach- und Führungskräfte für die Gestaltung von Teilhabe und gesellschaftlichen Wandel in Richtung einer zukunftsfähigen Gesellschaft auszubilden und Kompetenzen für verstärkte Qualitätsentwicklung, für Schnittstellenmanagement, für integrierte Handlungskonzepte und für transdisziplinäre Problemlösungen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, mit denen sie die Komplexität gesellschaftlicher Entwicklung erfassen und Innovationen auf unterschiedliche Arbeitsfelder und Profile übertragen können, z.B. hinsichtlich interkultureller Öffnung von Institutionen, Bürgerbeteiligung in Transformationsprozessen und dem Aufbau sektorübergreifender Netzwerke.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium bestätigt dem Studiengang „Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe“ (M.A.) eine hohe Qualität. Im Rahmen der Begutachtung konnte das Gutachtergremium sich von der guten Einbindung des Studiengangs in den Fachbereich und in die Hochschule überzeugen.

Durch die Verzahnung der Forschung und der Praxis unterstützt der Studiengang die sozialpolitische Weiterentwicklung der Region, was beispielsweise die Mitwirkung an dem Leuchtturmprojekt „New European Bauhaus Gestaltung Stadtteil in Neu-Perlach“ belegt.

Die Hochschulleitung fördert kooperative Aktivitäten mit Praxispartnern. Auch die Freistellung der ProfessorenInnen für Praxisprojekte fördert die Ausrichtung der Hochschule München als Hochschule für angewandte Wissenschaft. Ein gelungener Theorie-Praxis und Praxis-Theorie Transfer wird hierdurch gewährleistet.

Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs wird als wesentlich angesehen. Der Studiengang hat Zugriff auf die Räumlichkeiten des Hochschulcampus. Auch die IT-Ausstattung des Studiengangs kann, da dieser in den Fachbereich eingebunden ist, als sehr gut bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Mobilitätsangebote für Studierende existieren vielfältige Möglichkeiten, auch für Studierende, welche auf Grund ihrer Lebenssituation kein Auslandssemester wahrnehmen können.

Die Geschlechtergleicherechtigkeit und Diversität kann durch die von der Hochschule und dem Fachbereich zur Verfügung gestellten Beratungsstellen, sowie die individuelle Förderung der Studierenden als erfolgreich angesehen werden.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Er wird als Vollzeitstudium an der Hochschule München angeboten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe regelt die Studien- und Prüfungsordnung in § 3 (SPO § 3, Satz 1;). Demnach bestehen die Qualifikationsvoraussetzungen in folgenden Kriterien:

„I. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser und der Bachelorarbeitsnote 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit, Bildung und

Erziehung im Kindesalter, Management Sozialer Innovationen, Pflegewissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses.

oder

II. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser und einer mit der Note 2,5 oder besser bewerteten Abschlussarbeit abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Soziologie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

und

III. Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 3 oder besser) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.“

„Soweit die StudienbewerberInnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.“ (§ 5 (2) SPO)

Das Aufnahme- und Eignungsverfahren wird in § 4 der SPO geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss Master of Arts, Kurzform: M.A., wenn die Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wird die relative Note ausgewiesen sowie die Kohortengröße angegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang werden 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden gemäß Anlage „Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe“ zur Studien- und Prüfungsordnung 15 ECTS-Punkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in Artikel 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) sowie in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

In § 5 Abs. 2 SPO ist festgelegt, dass StudienbewerberInnen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit weniger als 210 Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 Kreditpunkte) haben, die fehlenden ECTS-Kreditpunkte nachholen müssen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

## **9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium fokussierte sich bei der Bewertung auf Aspekte der Studierbarkeit insbesondere der Prüfungslast, sowie Aspekte der Evaluation von Lehre und Workload. Die Möglichkeit einer Teilzeitvariante wurde diskutiert. Hier wurde von der Hochschule erläutert, dass dies derzeit aus ressourcentechnischen Gründen nicht vorgesehen ist. Im Anschluss an die online-Begehung wurden von der Hochschule Unterlagen zur Klärung offener Fragen zu Evaluierungsverfahren nachgereicht.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Ziel des Studiengangs ist es, Fach- und Führungskräfte für die Gestaltung von Teilhabe und gesellschaftlichem Wandel in Richtung einer zukunftsfähigen Gesellschaft auszubilden und Kompetenzen für verstärkte Qualitätsentwicklung, für Schnittstellenmanagement, für integrierte Handlungskonzepte und für transdisziplinäre Problemlösungen zu vermitteln.

Dazu sind eine ethisch reflektierte und professionelle Haltung auf den oben genannten Grundlagen zu entwickeln. Der Masterstudiengang will als qualifizierende Ausbildung eine Berufsbefähigung für seine AbsolventInnen stärken, die es ihnen ermöglicht, in unterschiedlichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern fachübergreifend und unterschiedliche gesellschaftliche Akteursgruppen einbeziehend Lösungen im sozialen Raum zu entwickeln. Es geht um Handlungsfähigkeit, Lernprozesse, kreative Potentiale, Prozessgestaltung und Beratung für eine innovative und teilhabeorientierte Praxis sowohl innerhalb von Institutionen als auch außerhalb dieser in Kontexten der sozialen Bewegungen. Der Masterstudiengang folgt hierbei laut Selbstbericht einer ergebnisorientierten, arbeitsfeldnahen Arbeits- und Denkweise mit dem Ziel, Strategien und Lösungen zu entwickeln, die die gesellschaftlichen Veränderungen in die Analyse einbeziehen, Wege zur Entwicklung von Teilhabechancen aufzeigen sowie konkrete, auf spezifische Tätigkeitsfelder bezogene Angebote konzipieren.

Das Studiengangsniveau liegt entsprechend der Maßgaben a) des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen auf Niveau DQR 7 und b) des Europäischen Qualifikationsrahmens für ein lebenslanges Lernen auf Niveau EQF 7 sowie c) des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR 7).

Demgemäß erwerben die AbsolventInnen Kompetenzen, die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Tätigkeitsbereichen benötigt werden, die einem permanenten Wandel unterliegen, z.B. im Gemeinwesen, sozialen Institutionen, Kommunen oder Behörden.

Gemäß den Zielen der Qualifikationsrahmen erwerben die Studierenden umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand im Bereich der Angewandten Sozialwissenschaften und ihrer Schwesterdisziplinen wie auch umfassendes berufliches Wissen in entsprechenden strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeldern. Ebenso verfügen sie über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen, wie z. B. in Gesundheitswissenschaften oder Bildungswissenschaften, der Pädagogik, der Soziologie und der Sozialen Arbeit.

Neben diesen Fachkompetenzen eignen sie sich auch spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten und methodische Kompetenzen zur Lösung auch strategischer Probleme in o.g. Bereichen an. Sie verfügen über spezialisiertes Wissen, das an wissenschaftliche Erkenntnisse in diesen Bereichen anknüpft und als Grundlage für innovative Denkansätze, Forschung oder die Konzeptualisierung innovativer Anwendungskonzepte eingesetzt werden kann. Die AbsolventInnen entwickeln kritisches Bewusstsein u. a. für Problembereiche und Grenzen des gesellschaftlichen Wandels. Die AbsolventInnen sind befähigt, in unterschiedlichen Settings ihre Kompetenzen zum Einsatz zu bringen. Sie erwerben spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten und die Kompetenzen zur Leitung und Gestaltung komplexer Arbeits- oder Lernkontexte in der Zivilgesellschaft, die neue strategische Ansätze erfordern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderung, soziale, räumliche, ökonomische, ökologische und institutionelle Transformationen auf partizipative Weise zu begleiten und zu gestalten, kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass die Zielsetzung des Studiengangs „Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe“ (M.A.) als innovativ und hochrelevant zu betrachten ist. Die Zielsetzung des Studiengangs wird durch eine überzeugende Kombination von Studieninhalten und Praxisbezügen unteretzt, die durch spezifische Professuren und Praxiskontakte abgesichert werden.

Auf dieser Grundlage bietet der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums günstige Voraussetzungen zur Qualifikation für eine fachübergreifende und reflexive Berufspraxis innerhalb traditioneller Handlungsfelder der sozialen Arbeit, aber vor allem auch an den Schnittstellen solcher Handlungsfelder und bei politischen und kommunalen Planungs-, Steuerungs- und Koordinationsprozessen. Von den Gutachtenden wird positiv hervorgehoben, dass sich der Studiengang aber nicht auf bestehende Handlungsfelder richtet, sondern von übergreifenden Problemstellungen ausgeht, die multiperspektivische Analyse und fachübergreifendes Handeln erfordern. Hier wird

angeregt, diese Besonderheit in der Außendarstellung des Studiengangs noch etwas stärker herauszuarbeiten, um dessen Attraktivität für Studieninteressierte weiter zu steigern.

In formaler Hinsicht entspricht die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Stufe 7). Aus Sicht der Gutachtenden werden die formulierten Qualifikationsziele im Hinblick auf die fachliche Befähigung und die damit einhergehende Persönlichkeitsentwicklung als geeignet betrachtet, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in einer Vielzahl von bestehenden und neuartigen Handlungsfeldern und Aufgabenbereichen in unterschiedlichen organisatorischen Arrangements und auf unterschiedlichen Hierarchieebenen aufzunehmen.

Trotz des gut aufeinander abgestimmten Studienangebotes verfügt der Studiengang über die Offenheit, eigene Schwerpunkte im Rahmen der Qualifikationsziele setzen und vorhandene Praxiserfahrungen einzubeziehen.

Mit seinen Qualifikationszielen ist der Studiengang in der Fakultät gut integriert und wird auch von der Hochschulleitung in besonderer Weise als unterstützungswürdig betrachtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang besteht aus insgesamt fünfzehn Modulen.

Eine Besonderheit des Studiengangs sind individuelle Vertiefungsmöglichkeiten der Studierenden in den Bereichen Bildung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung. Dabei werden die Studierenden dazu angeregt, sich in den Vertiefungsbereichen persönlich motivierte biografische oder Interessensbereiche zu suchen und bekommen dafür entsprechende Freiräume bzw. Unterstützung.

Im ersten Semester vermitteln die Lehrveranstaltungen transdisziplinäre Kenntnisse zu sozialer Ungleichheit und sozialen Lebenslagen, um die mit dem gesellschaftlichen Wandel einhergehenden Herausforderungen historisch und national vergleichend benennen, verstehen und einordnen zu können. Es werden Grundlagen des transdisziplinären Arbeitens und Denkens vermittelt. In dem ab Wintersemester 2023 geltenden Modulhandbuch wird ein Modul eingeführt, das die wissenschaftlichen Grundlagen der thematischen Vertiefungen in den Blick nimmt. Dadurch wird das bisher im zweiten Semester auf Bildungs- und Lernprozesse fokussierte Modul erweitert. Zudem wurden zwei aufeinander aufbauende Projektmodule im ersten bzw. zweiten Semester angesiedelt, um mehr Raum für transdisziplinäre Arbeit mit der Praxis zu ermöglichen. Im dritten Semester geht es um die

wissensbasierte Einordnung von Teilhabeprozessen im von Transformation geprägten sozialen Raum. (Module: Sozialer Raum, Raumdimensionen & Handlungsspielräume, Handlungsfelder im int. Vergleich, Handlungsstrategien in Machtkonstellationen)

Im Rahmen des Studienverlaufs sind unterschiedliche Lehrformen und -methoden (z.B. Seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, Praktischer Leistungsnachweis, Exkursionen, Problemorientiertes Lernen, Fallarbeit, (Angeleitetes) Selbststudium, E-Learning/Blended Learning) vorgesehen, die sich an Diskussionsergebnissen der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften orientieren.

Es kommen weiterhin didaktische Lehrformen zum Einsatz, die den Kompetenzzuwachs hinsichtlich des Führens und Leitens unter Bedingungen des gesellschaftlichen Wandels fördern, wie Fallbesprechungen, Zugänge zu einschlägigen Firmen oder Institutionen und problemorientiertes Lernen mit Querbezügen zu den Schwerpunkten nachhaltige Entwicklung, Bildung und Gesundheit sowie Methoden zur Analyse von Herausforderungen, Problemlagen und Konflikten. Mit Hilfe dieser für das spezifische Profil des Studiengangs eingesetzten praxis- und anwendungsorientierten sowie partizipatorischen Lehrmethoden werden nicht nur entsprechende Bildungsinhalte transportiert, sondern es werden auch theoretische und praktische Ausbildungsanteile miteinander verschränkt und integriert. Ferner werden von den Studierenden Kommunikations- und Organisationsstrukturen von Stakeholdern analysiert und Lösungswege entwickelt und vorgeschlagen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Gestaltung vielfältiger, sich teilweise überlagernder Transformationsprozesse. Die Bezeichnung des Studiengangs wird aus der Sicht des Gutachtergremiums daher als passend angesehen.

Auch die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs wird im Hinblick auf diesen Schwerpunkt und den damit verbundenen Qualifikationszielen als geeignet betrachtet: Neben vielfältigen theoretischen Grundlagen zur Analyse gesellschaftlicher Transformationsprozesse werden methodische Fähigkeiten zur Forschung, zur Durchführung und Bewertung von Projekten sowie zur Förderung von Partizipation verschiedener Gruppen in öffentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen vermittelt. Dies wird durch Praxismodule ergänzt, die im Studienverlauf gut eingebettet sind, von den Lehrenden betreut werden und geeignet sind, einen übergreifenden Austausch zu fördern. Ein Beispiel für die Praxisnähe des Studiums ist die Möglichkeit, mit anderen Disziplinen und in Kooperation mit der Stadt München bei der Entwicklung eines Stadtteils mitzuwirken.

Durch seine Struktur bietet das Curriculum viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für ein Studium, das vorhandene fachliche Qualifikationen und bestehende berufliche Vorerfahrungen gut integrieren kann. Hierzu können die Studierenden auf vielfältige Beratungs- und

Unterstützungsangebote durch Lehrende und durch die Fakultät zurückgreifen. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen gewählt.

Die angegebenen Zugangsqualifikationen werden auch im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs als angemessen betrachtet. Der konsekutive Masterstudiengang ist für AbsolventInnen der sozialen Arbeit und anderen sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Studiengängen gut zugänglich und gestattet die Vertiefung bestehender Qualifikationen.

Auch wenn im Studiengang gegenwärtig noch AbsolventInnen aus der Sozialen Arbeit dominieren, ist davon auszugehen, dass das Studienangebot auch Studieninteressierten mit anderen Qualifikationen gerecht wird. Hierzu tragen nicht nur die hervorragende Ausstattung und Betreuung von IT-Infrastrukturen und digitalen Diensten auf Fakultäts- und Hochschulebene bei, sondern auch die räumliche Nähe und Ausstattung sowie ein flexibles Mobiliar, das vielfältige Lehr- und Lernformen zulässt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule München verfügt über zahlreiche Kooperationen mit Hochschulen im Ausland. Alle Programme, wie zum Beispiel Erasmus+, stehen den Studierenden offen. Bei Vergleichbarkeit der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte werden diese gemäß der Bologna-Regularien individuell anerkannt.

Aufgrund der spezifischen Konzeption und Zielsetzung des Studiengangs ist ein Auslandsstudium oder -semester nicht curricular vorgesehen. Bestrebungen der Studierenden, ein Semester im Ausland zu verbringen, werden jedoch von der Studiengangsleitung und dem International Office unterstützt.

Im Gespräch mit der Hochschule konnte das Gutachtergremium in Erfahrung bringen, dass Studierende durch die Teilnahme an sogenannten Global Sessions eine Auslandserfahrung auch dann eingeräumt werden kann, wenn diese durch ihre Lebenssituation kein „klassisches“ Auslandssemester im Studium wahrnehmen können.

So haben Studierende jeweils im Sommersemester die Möglichkeit an dem internationalen Programm „Global Sessions“ teilzunehmen. Das Programm findet im Rahmen einer einwöchigen Exkursion statt. Im Sommer 2022 fand das Programm in Odense (Dänemark) statt. 2023 wird das internationale Programm in an der Marie Cederschiöld Högskola, in Stockholm (Schweden) stattfinden. Das Programm ist für Studierende der Fakultät studiengangsübergreifend geöffnet. Für den

Masterstudiengang sind fünf Plätze reserviert. Das Angebot wird von den Studierenden gut angenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass Studierende bei entsprechenden Bestrebungen, einen Auslandsaufenthalt in ihr Studium zu integrieren, von der Studiengangsleitung und der Hochschule in hohem Maße unterstützt werden. So werden flexible Anerkennungsverfahren (gemäß der Lissabon-Konvention) angewendet. Zusätzlich können Studierende auf das Beratungsangebot des International Office der Hochschule zurückgreifen. Auch wenn in der Struktur des Studiengangs kein konkretes Mobilitätsfenster vorgesehen ist, besteht im Fachbereich der Wille, die Studierenden zu Auslandserfahrungen zu motivieren. Zusätzlich werden von der Hochschule bezuschusste Exkursionen, auch ins Ausland, ermöglicht. Besonders hervorzuheben sind die sogenannten Global Sessions, die eine Art Summer School darstellen. So wird Studierenden, die auf Grund ihrer persönlichen Situation keinen längeren Auslandsaufenthalt durchführen können, eine niederschwellige Möglichkeit eingeräumt, dennoch Auslandserfahrungen sammeln zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Masterstudiengang hat Zugriff auf den multidisziplinären Lehrenden-Pool, sowie die Unterstützungsleistungen des Studierendensekretariats und des Dekanats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften. Die Hochschule verfolgt explizit Rekrutierungsstrategien, um hochqualifizierte ProfessorInnen zu gewinnen.

Die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden betrug im Wintersemester 21/22 zehn Personen mit einem prozentualen Anteil an der Lehre von 71%. Lehrbeauftragte waren mit 29% und vier Personen vertreten. Im Sommersemester 22 waren sieben hauptamtlich Lehrende und vier Lehrbeauftragte tätig. Dies entspricht einem Verhältnis von 64% zu 36%.

Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird bei Neuberufungen besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt, die beim obligatorischen „Pflicht- und Kür“-Vortrag (Probelehrveranstaltung) unter Beweis zu stellen sind. Das Berufungsverfahren basiert grundsätzlich auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz.

An der Hochschule München dient eine „Berufungsrichtlinie“ als Leitfaden für den Berufungsprozess. Diese soll insbesondere den Berufungsausschüssen und Fakultätsräten als Unterstützung bei ihrer Mitwirkung am Berufungsverfahren dienen.

In den Berufungsverfahren wird gemäß des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung von internen und externen ExpertInnen (Berufungsausschuss) geprüft und beurteilt. An der Hochschule München gibt es zusätzlich einen externen Personalgutachter zur objektiven Beurteilung der persönlichen Eignung des Bewerbers. Die Servicegruppe Berufungen / ProfessorInnen der Personalabteilung unterstützt die Fakultäten in allen Belangen des Berufungsprozesses.

Hierbei wird v. a. auf die bestehenden Kontakte zur freien Wirtschaft und zu Unternehmen zurückgegriffen. In der Regel sind Lehrbeauftragte bereits einzelnen Personen der Fakultät persönlich bekannt. Die Bestellung von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt auf Basis einer Probelehrveranstaltung sowie einer Würdigung durch den Fakultätsrat bzw. des entsprechenden Ausschusses zur Eignung. Die Lehrleistungen der Lehrbeauftragten sind ebenfalls Gegenstand der studentischen Evaluation. Bei Neuverträgen werden zudem die Studierenden informell zu ihren Eindrücken befragt. Die Bewertung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation kann die Entscheidung über die Fortführung der Lehraufträge somit beeinflussen.

Das BayZiel Didaktikzentrum ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Zweck dieser Einrichtung ist die kontinuierliche Verbesserung der Hochschuldidaktik an allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Auch an der Hochschule München sind für neuberufene ProfessorInnen mindestens zwei Kurse am Didaktikzentrum verpflichtend vorgeschrieben (viertägiges Basisseminar Hochschuldidaktik, eintägiges Basisseminar Recht). Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den ProfessorInnen nach Bedarf ausgewählt. Das Didaktikzentrum bietet darüber hinaus den Erwerb des „Zertifikates Hochschullehre“ sowie eine Weiterqualifizierung auf „Profistufe“ an. In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktikzentrums organisiert der Bereich Personalentwicklung der Hochschule München auch eigene Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für ProfessorInnen, aber auch für Lehrbeauftragte und wissenschaftliche MitarbeiterInnen. Das Angebot umfasst Fortbildungen zu Lehr-, Lernmethoden über Englischcoachings bis hin zu individuellen didaktischen Einzelcoachings.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Masters ist mit einem Anteil von 64% bis 71% professoraler Lehre als sehr gut zu bewerten. Im Gespräch wurde betont, dass weitere Professuren in Ausschreibung sind, die sich auch mit Lehrangeboten am begutachteten Studiengang beteiligen sollen.

Die Studierenden haben dem Gutachtergremium im Gespräch erläutert, dass die Beteiligung von Lehrbeauftragten aus der Praxis für sie von großer Bedeutung ist, da diese interessante Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag in die Lehrveranstaltungen einbringen.

Das Gutachtergremium hat mit den Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung die professorale Stellenbesetzung und die Regelungen zum Verfahren besprochen. Im Gespräch wurde auf das übliche Verfahren nach dem Hochschulgesetz hingewiesen. Dabei wird sowohl die didaktische Kompetenz wie auch die Forschungsaktivität und -erfahrung der neu zu berufenden KollegInnen als zentrale Auswahlkriterien benannt. Dass die Hochschule in diesen Prozess eine externe Vertretung einbezieht, nimmt das Gutachtergremium als wertvolle Besonderheit wahr. Großen Wert legen die Programm- und Hochschulverantwortlichen auf die Einrichtung von Forschungs- und Innovationsprofessuren. Die genannten Personen, die in einem kompetitiven Auswahlverfahren eine zeitlich begrenzte Zuordnung zu diesem Stellentyp erhalten, lehren im Studiengang und garantieren damit Innovation und Anschluss an gegenwärtig zentrale Debatten um gesellschaftliche Entwicklungen. Der Fachbereich hat laut Einschätzung des Gutachtergremiums deutlich von der Einrichtung der Forschungs- und Innovationsprofessuren profitiert, was die Hochschulleitung als innovativ wahrnimmt. Die Ausrichtung des Studiengangs auf gesellschaftlichen Wandel kann durch diese innovativ orientierten Professuren deutlich gestärkt werden. Zudem wurden Forschungsinstitute eingerichtet, die die Forschenden unterstützen und die Aktivitäten bündeln sollen.

Die Frage des Gutachtergremiums nach Deputatsreduktion und Entlastungen für Forschung und andere Tätigkeiten für alle ProfessorInnen (auch solche, die keine Forschungs- oder Innovationsprofessur inne haben) wurden positiv beantwortet. Deputatsreduktionen seien möglich, allerdings blieb unklar, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien die Zuweisung erfolgt. Der Fachbereich und die KollegInnen werden durch die administrativen Kräfte in den Bereichen Lehrunterstützung, IT-Service, Koordination gut unterstützt.

Im Bereich Didaktik und Weiterentwicklung werden den Lehrenden nach eigenen Angaben regelmäßige Angebote unterbreitet. Die Teilnahme an den Schulungsangeboten ist z.T. verpflichtend, zudem wird kollegialer Austausch in etablierten Gesprächsrunden geboten. Ebenso gibt es Unterstützung bei didaktischen E-Learning Formaten wie auch bei Hybrid-Lehre.

Das Gutachtergremium bewertet die Auswahl des Lehrpersonals und die personelle Ausstattung des Fachbereichs als positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Lehrräumen am Campus Pasing statt. Bei Bedarf können auch Räume der Fakultät 10 sowie der Hochschulgemeinde Paoso genutzt werden. Insgesamt stehen in der Fakultät 11 zwei Hörsäle für Gruppengrößen zwischen 50 und 200 Studierenden und 21 Seminarräume für Gruppen zwischen 20 und 50 Personen zur Verfügung. Zudem gibt es spezielle Räume, wie Computerräume, Multimedialabore, Werkräume etc. sowie einen Kreativraum, der für innovative Gruppenprozesse mit flexiblem hochwertigem Mobiliar ausgestattet ist. Darüber hinaus verfügt die Fakultät über zwei größere und einen kleineren Besprechungsraum, einen Aufenthaltsraum für Studierende und Räume für das Dekanat und die Sekretariate.

Den Studierenden stehen sämtliche Bibliotheken der Hochschule München zur Verfügung. Insbesondere die Teilbibliothek in Pasing ist nach eigener Einschätzung hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung und in Bezug auf die Themenbereiche des Masters sehr gut ausgestattet. Ebenso stehen einschlägige fachspezifische Datenbanken zur Nutzung bereit. Insbesondere im Bereich der E-Publikationen wurden in den letzten Jahren umfangreiche fachspezifische Neuanschaffungen getätigt. Datenbanken und E-Publikationen sind über VPN auch remote abrufbar.

Sollte der eigene Bestand der Bibliotheken nicht ausreichen, können Studierende immer zusätzlich online auf die Fernleihe oder in München auf die Staatsbibliothek zugreifen.

Die Lehrräume der Fakultät wurden mit hochwertigen technischen Geräten zur Umsetzung von Hybrid- und Onlinelehre ausgestattet. An der Fakultät steht ein neu eingerichteter Computerraum mit PC-Arbeitsplätzen sowie das Multimedia Labor zur Verfügung. Zudem gibt es eine Medienausleihe, bei der sich die Studierenden Laptops, Video- und Fotokameras, Audiogeräte etc. ausleihen können. Die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften nutzt die Software Moodle zur Realisierung ihrer Online-Lehre, Videokonferenzen finden über Zoom statt.

Der Masterstudiengang „Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe“ (M.A.) wird aus dem Globalbudget der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften finanziert. Dies schließt die Mittel für Hilfskräfte und Lehrbeauftragte ein. Exkursionen und Gastvorträge werden aus Studienbeitragsmitteln bestritten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass der Studiengang durch eine Studiengangs-Assistenz administrativ unterstützt wird, zudem gibt es eine professorale Studiengangsleitung. Ebenfalls schätzt das Gutachtergremium die fachliche Unterstützung der Lehrenden und der Studierenden durch 2 volle Stellen IT-Bereich, die an der Fakultät angesiedelt sind, als sehr positiv ein. Dazu gibt es

studentische Hilfskräfte, die bei der Umsetzung digitaler Lehre unterstützen. Neben dem E-Learning Center, das Schulung in Tools und Unterstützung anbietet, gib es ein Medienlabor.

Auch die befragten Studierenden bewerteten die technische und räumliche Ausstattung wie auch die Bibliothek im Gespräch als positiv. Es stehen ihnen in der Bibliothek Arbeitsräume in angemessenem Umfang zur Verfügung. Zudem betonen die Studierenden die Attraktivität von Gruppenräumen mit besonderem, flexiblen Raumkonzept, die für verschiedene Settings genutzt werden können. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist der Zugang für Menschen mit Beeinträchtigung nicht ideal, die Zugänglichkeit aller Räume wird jedoch grundsätzlich sichergestellt.

Das Gutachtergremium schätzt die Ressourcenausstattung insgesamt als sehr gut ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule München gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung studienbegleitender Prüfungen auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für Hochschulen in Bayern sowie der für den begutachteten Masterstudiengang erlassenen Studien- und Prüfungsordnung in deren jeweiliger rechtsgültiger Fassung.

Die Klausuren wie auch die Kolloquien werden zum Ende des jeweiligen Semesters durchgeführt. Zur Bearbeitung der Studienarbeiten steht den Studierenden jeweils nahezu das gesamte Semester zur Verfügung, da die Anforderungen jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden und die Studienarbeiten während oder zum Ende der vorlesungsfreien Zeiten abgegeben werden können. Bei der Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen wurde sowohl auf die Passung zu den Inhalten sowie auf eine ausgewogene Varianz und Arbeitslast im Sinne der Studierenden geachtet. Die Prüfungen können jeweils ab dem Folgesemester nach- oder wiederholt werden. Prüfungs- oder Abgabetermine werden nach Absprache zwischen Studierenden und DozentInnen vereinbart.

Gemäß der an der Hochschule erarbeiteten Richtlinien zur Reform der Bachelor- und Masterstudiengänge ist mit Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung pro Modul nur ein bewerteter Leistungsnachweis erforderlich. Die erforderlichen Prüfungsformen entsprechen den Anforderungen eines differenzierten Kompetenzerwerbs und unterstützen die Entwicklung der jeweils intendierten Kompetenzen. Die genaue Organisation und Durchführung der zu erbringenden studentischen Beiträge wird für alle Modulveranstaltungen im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis angekündigt und erläutert.

Das Prüfungssystem ist laut Selbstbericht kompetenzorientiert ausgestaltet und richtet sich an den angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Bildungszielen aus.

Hinsichtlich der Prüfungsformate handelt es sich im Einzelnen um folgende Formate:

- Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten) zu einem vorgegebenen Thema. Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- Bei dem Kolloquium handelt es sich um ein 15 bis 30-minütiges Fachgespräch, in dem der/die Studierende das fachliche Wissen sowie personale und sachliche Kompetenzen mündlich darlegt und einen Sachverhalt fachlich begründet und vertiefend darlegt.
- Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens 15 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- Bei den praktischen Leistungsnachweisen handelt es sich um von den Studierenden entwickelte Konzepte und Analysen, die als Ausarbeitung mit einem Mindestumfang von 15 Seiten in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu einem festgelegten Thema einzureichen sind. Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Gutachtergremium wurde von der Hochschule überzeugend dargelegt, dass die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden geeignet sind und modulbezogen und kompetenzorientiert erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfungslast durch flexible Abgabezeiten für Studienarbeiten zu entzerren.

Im Gespräch mit den Studierenden fiel auf, dass diese Möglichkeit den Studierenden nicht immer bekannt ist. Hier sollte die Hochschule noch transparenter bei der Bereitstellung von Informationen vorgehen (vgl. Kapitel Studierbarkeit).

Im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Studiengangs und eine weitere Verbesserung der Studierbarkeit sollte zudem in Modulen mit Gruppen- und Projektarbeiten die Möglichkeiten praxisorientierter Prüfungsformen noch stärker genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs sollten in Modulen mit Gruppen- und Projektarbeiten die Möglichkeiten praxisorientierter Prüfungsformen noch stärker genutzt werden.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Jedem Modul ist grundsätzlich nur eine Prüfung zugeordnet und jedes Modul hat 5 CP. Die Prüfungen und Lehrveranstaltungen finden zeitlich überschneidungsfrei statt. Der Workload der Module ist auf ein Vollzeitstudium ausgelegt. Über die Evaluationsfragebögen wird der Workload aus Sicht der Studierenden abgefragt. Die Hochschule München hat in diesem Jahr neue Grundsätze zur Evaluation der Lehre festgelegt, die ab sofort für alle Studiengänge gelten ([https://www.hm.edu/aktuelles/news/news\\_detailseite\\_264000.de.html](https://www.hm.edu/aktuelles/news/news_detailseite_264000.de.html)).

Zusätzlich dazu bietet die Studiengangsleitung regelmäßig studiengangswerte Feedbackrunden (Semestergespräche) mit den Studierenden an.

Der Stundenplan liegt bereits vor Semesterbeginn vor und ermöglicht den Studierenden in der Regel einen vorlesungsfreien Tag in der Woche. In Feedbackrunden zur Evaluation von Lehrveranstaltungen wurde die Studierbarkeit des Studiengangs laut Selbstbericht seitens der Studierenden bestätigt.

Die Fakultät verfügt darüber hinaus über einen Experten für Hybridlehre sowie die entsprechende technische Ausstattung. Lehrende und Studierende können die Ressourcen (pers. Beratung bzw. entsprechender Moodlekurs zur Online-Lehre) nutzen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im begutachteten Studiengang wird nach Ansicht des Gutachtergremiums ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet. Ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ist möglich, auch wenn Studierende aus vielfältigen Gründen (wie z.B. der zusätzlichen Belastung durch einen Nebenjob) den Studiengang nicht immer in Regelstudienzeit abschließen. Besonders hervorzuheben ist das Verständnis der Hochschule und der Lehrenden für die individuelle Situation ihrer Studierenden. Die Studierenden werden am Anfang des Studiums in einem Onboarding Prozess begleitet und auf die Herausforderungen des Studiums aufmerksam gemacht. So ist auch der Studienverlaufsplan für alle relevanten Interessensgruppen nachvollziehbar und transparent ausgearbeitet.

Außerdem bestätigt das Gutachtergremium die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation. Individuelle Abgabetermine von z.B. Hausarbeiten entlasten die Studierenden zusätzlich. In den Gesprächen mit den

Studierenden wurde deutlich, dass, auch wenn die Modalitäten zur Abgabe am Anfang des Semesters geklärt werden, weiterhin deutlich auf die Möglichkeit hingewiesen werden sollte, dass das Abgabedatum auch individuell mit dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden kann.

In der Regel ist in dem Studiengang nur eine Prüfung je Modul vorgesehen und die Module weisen mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf. In Hinblick auf den Workload kann die Zusammenfassung von 5 ECTS-Modulen zu 10 ECTS-Modulen mit den Studierenden diskutiert werden. Der begutachtete Studiengang veranschlagt insgesamt jedoch einen plausiblen Workload.

Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Studierende sind auf Ebene der Hochschule und im Studiengang etabliert. Zusätzlich herrscht eine sehr offene Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden, sodass Probleme individuell gelöst werden können. Die Studierenden betonen, dass ihr Feedback von Lehrenden und Studiengangsleitung ernst genommen und umgesetzt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeiten einer Verteilung der Prüfungslast durch individuell vereinbarte Abgabezeiten sollte den Studierenden noch transparenter mitgeteilt werden.

#### **2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die hauptamtlich Lehrenden sind in Forschungs- und Evaluationsprojekte eingebunden und analysieren in Publikationen die Forschungsstände ihrer jeweiligen Disziplinen. Beispielhaft sei das Projekt „ForDemocracy“ erwähnt, für das eine Professur Drittmittel eingeworben hat, die zugleich Mitglied eines bayerischen Forschungsverbands ist. Eine weitere Professur hat zwei Jahre lang mit einem 50%-Anteil ihres Mandats im Bundesfamilienministerium gearbeitet und dort ein Projekt zum demografischen Wandel begleitet. Der regelmäßige Austausch der im Studiengang Lehrenden sichert die inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte. Auch durch Praxiskooperationen und Praxisprojekte wie auch durch Lehrbeauftragte aus der Praxis fließen aktuelle Diskussionen in die Lehrveranstaltungen ein. Durch die Anpassung der Module ab Wintersemester 2023 wird den Fachdiskursen in den Vertiefungen und in Projekten verstärkt Rechnung getragen.

Die Hochschule München hat eine Kooperation mit dem Didaktikzentrum Bayern und sowohl die Hochschule München als auch die Fakultät unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Es bestehen persönliche Kooperationen von Lehrenden mit Praxisorganisationen und Einrichtungen, in und mit denen Praxisprojekte angebahnt und umgesetzt werden, und aus denen Lehrbeauftragte generiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht das Gutachtergremium als erfüllt an.

Der Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut in die Hochschule und den zuständigen Fachbereich eingebunden, sodass die Lehrenden in regelmäßigem Austausch stehen und alle Unterstützungsmaßnahmen und Organe der Hochschule und des Fachbereiches entsprechend nutzen können.

Durch die Einbindung der Forschung in die Praxis unterstützt der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums auch die sozialpolitische Weiterentwicklung der Region. Diese Förderung der Praxis wird durch die Einbindung in das Team der kooperierenden Partner durch die Hochschulleitung gefördert. Auch die diverse Freistellung der ProfessorenInnen für Praxisprojekte fördert die Ausrichtung der Hochschule München als Hochschule für angewandte Wissenschaft. Der Theorie-Praxis und Praxis-Theorie Transfer wird hierdurch gewährleistet.

Als wesentlichen Grundsatz sieht der Studiengang die Förderung der Interdisziplinarität inklusive einer heterogenen Ausrichtung der Fächer.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt werden diese nach ihrer Beurteilung des Studiengangs und der Hochschule insgesamt sowie ihren beruflichen Werdegang bzw. ihren Verbleib befragt. Die Ergebnisse der Befragung sollen der adäquaten Weiterentwicklung des Studiengangs (in Bezug auf Inhalte, Qualifikationsziele, etc.) dienen.

Für Studierende, die aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in München neben dem Studium arbeiten müssen und daher länger studieren, als es die Regelstudienzeit vorsieht, bieten die Studiengangsassistenten sowie die Studiengangsleitung auf Wunsch der Studierenden individuelle Beratungsgespräche an. Zudem verfügt die Fakultät und die Hochschule über diverse Beratungsangebote für besondere Bedarfe.

Die Evaluationen folgen laut Hochschule einem geschlossenen Regelkreis, welcher aus Erstsemesterbefragungen, Evaluation der Lehre/Seminare und AbsolventInnenbefragungen besteht. Dazu werden qualitative Formate der Evaluation wie Gespräche und kollegialer Austausch sehr häufig durchgeführt.

73,1% der Befragten haben nach dem Masterabschluss eine neue berufliche Tätigkeit aufgenommen und 26,9% haben ihre bisherige berufliche Tätigkeit weitergeführt. 57,1% haben diese Tätigkeit direkt nach dem Abschluss aufgenommen, 14,3% nach 1-3 Monaten, 4,8% nach 4-6 Monaten und 23,8% nach 7-12 Monaten. 32% der AbsolventenInnen sind bei einem gemeinnützigen Verein angestellt, 24% bei einem kirchlichen Träger und jeweils 16% bei einem privaten Träger/Unternehmen und bei einem staatlichen Träger. 85% gaben hingegen an, bei einem kommunalen Träger und 4% bei einem privatwirtschaftlichen Träger angestellt zu sein.

Bei der Bewertung des Bekanntheitsgrades des begutachteten Studiengangs gaben 46,2% sehr schlecht und 46,2% schlecht an, lediglich 7,7% befriedigend. Im Gegensatz dazu fiel die Bewertung der Resonanz auf den Masterabschluss beim Bewerbungsgespräch besser aus, 44% antworteten mit befriedigend, 32% mit gut und 16% mit sehr gut, lediglich 8% mit schlecht. Die allgemeinen Erfahrungen beim Berufseinstieg waren insgesamt positiv: 30,8% antworteten sehr gut, 26,9% gut, 23,1% befriedigend, 15,4% schlecht und 3,8% sehr schlecht.

In folgenden Branchen kommen AbsolventenInnen nach dem Abschluss unter: Sozialwesen/Sozialarbeit/Sozialwirtschaft, Bildungsbereich, Gesundheitsbereich, öffentlicher Dienst/ Verwaltung, Wissenschaft, Stadtentwicklung, Bürgerbeteiligung im kommunalen Umfeld, Kinder- und Jugendhilfe. Bei der genauen Berufsbezeichnung wurden folgende Angaben gemacht: Projektmanager/Projektleiter, Geschäftsführer, Pädagogischer Mitarbeiter, Referent (soziale Rehabilitation / betriebliches Gesundheitsmanagement, Sozialarbeiter/ Sozialpädagogin, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Psychotherapeut.

57,7% der Befragten arbeiten in Vollzeit, 42,3% in Teilzeit zwischen 18 und 35 Stunden. Der Bruttoverdienst liegt bei 3,8% unter 1000 Euro, bei 11,5% zwischen 1000-2000 Euro, bei jeweils 23,1% zwischen 2000-3000 und 3000-3500 und 3500-4000 Euro und bei 15,4% bei über 4000 Euro. 23,1% der Befragten arbeiten in einer Führungsposition und tragen Personalverantwortlichkeit. Auf die Frage, ob der Eindruck besteht ‚Ihre Branche‘ gefunden zu haben antworteten 57,7% mit ja, 7,7% mit nein und 34,6% mit weiß ich nicht.

Die Erfüllung der Erwartungen an den Studiengang wurden überwiegend positiv bewertet, 34,6% gaben gut an, 11,5% sehr gut und 50% befriedigend, nur 3,8% gaben schlecht an (vgl. Abbildung 2). Um den Abschluss zu erreichen benötigten 53,8% 5 Semester, 23,1% 4 Semester und 7,7% 3 Semester. Neben dem Studium arbeiteten 30,8% 16-20 Stunden, 23,1% 9-15 Stunden, 15,4% mehr als 25 Stunden und 11,5% arbeiteten überhaupt nicht. Ob ein weiteres Studium oder eine Promotion geplant sei, antworteten 73,1% der Befragten mit nein, 15,4% mit ja, eine Promotion und 11,5% ja, ein weiteres Studium.

Über die Hälfte der Befragten (57,7%) war mit der Organisation des Masterstudiengangs zufrieden, 15,4% fanden diese gut und 26,9% schlecht. Die Lehrinhalte wurden von 11,5% mit sehr gut, von 50% der Befragten mit gut und von 34,6% mit befriedigend bewertet. Lediglich 3,8% fanden diese schlecht. Bei der Bewertung der Möglichkeit das eigene Studienprofil durch Schwerpunktsetzung herauszubilden gaben 11,5% sehr gut an, 15,4% gut und 34,6% befriedigend. 30,8% der Befragten fanden die Möglichkeit schlecht und 7,7% sehr schlecht. Die Frage nach den erworbenen Schlüsselkompetenzen hatte die Möglichkeit zu Mehrfachnennungen. Am meisten wurden die Sachkompetenzen mit 84,6% genannt, gefolgt von den Methodenkompetenzen mit 73,1%. Selbstkompetenz hatte 57,7% und Sozialkompetenzen 50% der Antworten.

Die Hälfte der Befragten (50%) stufte die Vorbereitung auf das Berufsleben mit befriedigend ein, 23,1% mit gut und 3,8% mit sehr gut. Lediglich 19,2% der Befragten fanden diese schlecht und 3,8% sehr schlecht.

Auf die Frage wie gut das Gelernte im Master mit dem, was in der Berufspraxis gefordert wird, zusammenpasste, antworten 23,1% der Befragten mit sehr gut, 30,8% mit gut und 26,9% mit befriedigend. 7,7% fand dies schlecht und 11,5% sehr schlecht.

Insgesamt waren die Befragten durchaus mit dem Masterstudiengang zufrieden, 19,2% der Befragten antwortete mit sehr gut, 38,5% mit gut und 38,5% mit befriedigend, lediglich 3,8% war damit nicht zufrieden. In der Folge würden sich 48,2% der Befragten wieder für das gleiche Studium entscheiden, 34,6% würden sich nicht für dieses, aber für ein ähnliches Studium entscheiden und 19,2% waren sich nicht sicher.

Die Hochschule München ist aktuell mit der Erarbeitung einer vereinheitlichten Evaluationsmethodik beschäftigt, die hochschulübergreifend an allen Fakultäten Anwendung finden soll.

Zentral wird die Befragung der AbsolventInnen über die externen Angebote des Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) mit dem Bayerischen Absolventenpanel (BAP) und den Bayerischen Absolventenstudien (BAS) abgedeckt.

Die Alumni der Hochschule München werden durch eine MitarbeiterIn in der Abteilung Studium im Career Center betreut. In diesem Zusammenhang pflegt die Hochschule München eine Alumni-Datenbank mit einer stetig wachsenden Zahl von registrierten Mitgliedern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Gutachtergremium wurde Auskunft über verschiedene Evaluationsformate durch die Programmverantwortlichen, die Studierenden und die Lehrenden erteilt. Die Studierenden wie die Lehrenden werden nach Darstellung der Hochschule durch verschiedene Formate an der Entwicklung und Überarbeitung des Studienganges beteiligt. Es gibt neben den quantitativen Evaluationsformaten, welche die entsprechenden Abteilungen der Hochschule durchführen oder intensiv unterstützen, vor allem dialogische Evaluationen. Alle Gruppen werden regelmäßig in Gesprächen nach Erfahrungen und Kritik befragt.

Regelmäßige Semestergespräche werden mit der jeweiligen Kohorte, mit dem Seminar aber auch mit der ganzen Gruppe der Studierenden durchgeführt. Partizipative Formate wie Großgruppenverfahren etc. werden nicht durchgeführt.

Die hauptamtlich Lehrenden werten in unterschiedlichen fakultätsbezogenen wie fachbezogenen Diskussionsrunden Erfahrungen und Rückmeldungen aus. Es gibt zudem regelmäßige Treffen mit Lehrbeauftragten, um deren Erfahrungen abzufragen.

Im ersten Semester wird ein Einstiegsformat angeboten, um mit Studierenden die Lernsituation und Studienanforderungen zu besprechen. Die Studierenden sprecherInnen werden in die qualitative Evaluation eingebunden, alle weiteren Studierenden werden durch Gespräche in die Weiterentwicklung des Studienganges einbezogen.

Zur Umgestaltung des Studiengangs wurden auch die AbsolventInnen in Gesprächen befragt, da einige durch bestehende Lehrtätigkeiten sowie durch Seminarevaluationen in den Überarbeitungsprozess einbezogen sind.

Generell werden Studierende wie Lehrende durch Austauschformate in Veränderungsprozesse eingebunden, auch Rückmeldungen zu Veränderungen werden in solchen Gesprächsrunden gegeben, Kritik und Zukunftsperspektiven geäußert.

Kritisch wurde von den GutachterInnen angemerkt, dass sich die qualitativen Formate mit Beteiligung von Studierenden nur auf Gespräche beziehen. Die Frage der Workloaderhebung wurde von den GutachterInnen ebenfalls angesprochen, wobei dem Gutachtergremium die Lage etwas unklar erscheint. Das Gutachtergremium ist der Meinung, es sollte eine geeignete Evaluationsmethode angewendet werden, um den Workload der Studierenden in Bezug auf ein gesamtes Semester abzufragen, auch wenn die Studierenden erläutern, dass der Studiengang anspruchsvoll ist, aber die Workload zu schaffen ist.

Das Qualitätssicherungssystem folgt nach Einschätzung des Gutachtergremiums einem geschlossenen Regelkreis:

Erstsemesterbefragungen, Evaluation der Lehre/Seminare, AbsolventInnenbefragung. Dazu werden qualitative Formate der Evaluation wie Gespräche und kollegialer Austausch sehr häufig durchgeführt. Partizipative Formate wie Großgruppenverfahren werden nicht angewendet.

Lehrende, Studiengangskoordination und Studiengangsleitung sind nach Ansicht des Gutachtergremiums nahe an den Studierenden und stehen in regelmäßigem Austausch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine strukturierte und nachvollziehbare Evaluationsmethode sollte entwickelt und/oder angewendet werden, um den Workload der Studierenden in Bezug auf ein gesamtes Semester abzufragen. Diese sollte institutionalisiert und systematisch in den Verlauf des Studiums eingebettet und den Studierenden kommuniziert werden.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 30 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgehalten.

Ein strategisches Ziel des Hochschulentwicklungsplans der Hochschule München ist es, die Attraktivität der Hochschule für diverse Gruppen von Studieninteressierten zu steigern. Die Ansprache und Förderung „nicht traditioneller“ Studierender sowie die Erhöhung des Anteils weiblicher Studierender insbesondere in den MINT-Fächern sind Teil des Aktionsfelds „Bildungsangebote“.

Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, MitarbeiterInnen und ProfessorInnen sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsarbeit wird somit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel ist dabei, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden.

Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig

Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept dargestellt.

Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule München unter der Rubrik Lebensraum Hochschule – Gender/Gleichstellung an der Hochschule wieder.

Darüber hinaus hat sich die Hochschule München mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in den Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 verpflichtet, unter den Themengebieten „Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst“ und „Qualität in der Lehre“ neue Zielgruppen (z.B. sog. bildungsferne Schichten) anzusprechen, den Anteil weiblicher Lehrender und Forschender zu erhöhen sowie die angebotenen familienfreundlichen Services zu verstetigen. Diese Maßnahmen tragen zugleich auch zur Sicherung des Studienerfolges bei.

In der Stabsabteilung Hochschulentwicklung wird das Thema „Gender & Diversity“ durch eine Vollzeitstelle abgedeckt. Als Ansprechperson für Studierende und MitarbeiterInnen aus der Wissenschaft stehen die Hochschulfrauenbeauftragten sowie die Fakultätsfrauenbeauftragten zur Verfügung. Für MitarbeiterInnen aus der Verwaltung gibt es Gleichstellungsbeauftragte.

Für Lehrende und MitarbeiterInnen wurde ein hochschulweites Gleichstellungskonzept erstellt. Zudem veröffentlichte die Hochschule München 2015 den aktualisierten Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache.

Für Studierende mit Kind gibt es an der Hochschule München eine Reihe von Maßnahmen und Angeboten, die eine gute Vereinbarkeit von Studium und Familie (und ggf. auch Beruf) gewährleisten können. Dazu gehört das „Familienbüro“ für Studierende, das in der Abteilung Studium mit einer Vollzeitmitarbeiterin eingerichtet wurde.

Für ausländische Austauschstudierende dient das Sachgebiet International Office als Erstanlaufstelle und ist zuständig für deren Betreuung und Beratung.

Für Personen mit Migrationshintergrund und / oder aus sog. bildungsfernen Schichten gibt es an der Hochschule München eine Reihe von Angeboten und Programmen, die es Betreffenden erleichtern sollen, im akademischen Bereich Fuß zu fassen und erfolgreich ihren Abschluss zu machen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden überzeugen das Gutachtergremium. Die genannten Konzepte

werden auch auf Studiengangsebene umgesetzt. Auch die Beratungsangebote werden als vielfältig und niederschwellig wahrgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

**2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

**2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Die Begehung fand online statt.
- Im Anschluss an die Begehung hat die Hochschule Unterlagen zu Evaluationsverfahren nachgereicht.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) HochschullehrerInnen**

- Prof. Dr. habil. Martina Ritter, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule Fulda
- Prof. Dr. Mario Rund, Soziale Arbeit im Gemeinwesen, Hochschule Darmstadt

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Michael Leinenbach, 2. Vorsitzender des VPSA, Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V.

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Jannik Delfs, Student „Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - ökonomische und soziologische Studien“ an der Universität Hamburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	21	17	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	32	28	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	23	20	0	0	0%	2	2	9%	13	12	57%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	32	25	0	0	0%	4	3	13%	9	7	28%
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	21	17	0	0	0%	1	1	5%	4	4	19%
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6%</b>	<b>22</b>	<b>19</b>	<b>20%</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	8	3	0	0	0
SS 2021	6	4	1	0	0
WS 2020/2021	3	3	0	0	0
SS 2020	3	2	0	0	0
WS 2019/2020	1	3	0	0	0
SS 2019 <sup>1)</sup>	7	2	0	0	0
WS 2018/2019	9	8	0	0	0
SS 2018	1	5	0	0	0
WS 2017/2018	4	4	0	0	0
SS 2017	1	2	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>43</b>	<b>36</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	11	0	11
SS 2021	0	2	0	9	11
WS 2020/2021	0	0	5	1	6
SS 2020	0	4	0	1	5
WS 2019/2020	0	0	3	1	4
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	1	2	6	9
WS 2018/2019	0	0	17	0	17
SS 2018	0	3	0	3	6
WS 2017/2018	0	0	8	0	8
SS 2017	0	3	0	0	3

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	02.02.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.02.2018 bis 30.09.2023 AHGPS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Präsentation

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)